

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

**Allgemeinverfügung Nr. 13/2020  
über Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 Satz 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-  
Infektionsschutz-Grundverordnung**

Der Landrat des Landkreises Sonneberg ordnet gem. §§ 28, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung vom 07. Juli 2020, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 35 S. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an:

- I.  
**Die Anordnung in der Allgemeinverfügung des Landkreises Sonneberg Nr. 11/2020 vom 13.11.2020 (Untersagung des Trainingsbetriebs des organisierten Sportbetriebs für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren) bleibt bis zum 20.12.2020 in Kraft.**
  
- II.  
**Im Übrigen gelten die Bestimmungen der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung in der jeweils gültigen Fassung, der Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie der Allgemeinverfügungen des Landkreises Sonneberg Nr. 6/2020 vom 10. Juni 2020 und Nr. 12/2020 vom 20.11.2020.**
  
- III.  
**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 IfSG darstellt.**
  
- IV.  
**Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis Sonneberg fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, erhoben werden.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann

befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

**Hinweis:**

Nach § 41 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Sonneberg, nach Vereinbarung eines Termins eingesehen werden.

Sonneberg, den 27. November 2020

i.V.

  
Jürgen Köpfer, 1. Beigeordneter  
Hans-Peter Schmitz  
Landrat

